

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Lautertal;
(1.) Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Marienberg Nord“ im Ortsteil Lautern
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lautertal hat in ihrer Sitzung am 14.11.2024 die (1.) Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Marienberg Nord“ im Ortsteil Lautern, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 81 der Hessischen Bauordnung (HBO), gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan dient zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine mögliche Umnutzung eines mehrstöckigen Gebäudes im Bestand.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Lautern, an der Straße „Am Marienberg“ Ecke „Nibelungenstraße“ und umfasst das Grundstück in der Gemarkung Lautern, Flur 1, Flurstück-Nr. 99/48. Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 0,42 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB werden die Satzungsunterlagen zum Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen (bauplanungsrechtlichen Festsetzungen) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach HBO sowie der Begründung mitsamt der in der Begründung genannten Anlagen und der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzungsunterlagen zum Bebauungsplan mit der Begründung können bei der Gemeindeverwaltung Gemeinde Lautertal, Nibelungenstraße 280, 64686 Lautertal (Odenwald), während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die allgemeinen Dienststunden der Gemeindeverwaltung sind montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 13.30 bis 15.30 Uhr und donnerstags von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Festsetzungen der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Lautertal beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 27 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung auch auf der Homepage der Gemeinde Lautertal unter www.lautertal.de veröffentlicht wird.



Geltungsbereich der (1.) Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Marienberg Nord“ in Lautern.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lautertal (Odenwald), den 03. Dezember 2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde
Lautertal (Odenwald)

Andreas Heun
Bürgermeister